

BGer 5A_241/2026 vom 17. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_241_2026

FR: TF 5A_241/2026 du 17 mars 2026

IT: TF 5A_241/2026 del 17 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Nichteintretensentscheid betreffend die Kostenvorschussverfügung für den erstinstanzlichen Erbteilungsprozess (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Wie der Beschwerdeführer selbst erwähnt, handelt es sich dabei um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG . Im Unterschied zu Endentscheiden nach Art. 90 BGG können Zwischenentscheide nur ausnahmsweise, nämlich unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG direkt mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). Die Beschwerde scheidet bereits an der fehlenden Darlegung dieser Eintretensvoraussetzungen.

E. 2

Im Übrigen würde es aber auch in der Sache selbst an einer hinreichenden Begründung mangeln, weil eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Beschlusses, wie sie zur Darlegung einer Rechtsverletzung erforderlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4), weitestgehend ausbleibt:

Das Obergericht hat - zutreffend (vgl. Urteile 4A_226/2014 vom 6. August 2014 E. 2.1; 4A_516/2019 vom 27. April 2020 E. 4.1) - erwogen, bei Art. 98 ZPO handle es sich um eine kann-Vorschrift und das Gericht könne grundsätzlich auf die prozessleitende Kostenvorschussverfügung zurückkommen. Im Übrigen erwachse dem Prozessgegner aus einem allfällig zu tief angesetzten Gerichtskostenvorschuss keine Beschwer, denn es gehe nicht um die Sicherheit für die eigene Parteientschädigung im Sinn von Art. 99 ZPO ; weder lege der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Gerichtskostenvorschuss eine eigene Beschwer dar noch sei eine solche ersichtlich, zumal der Kostenvorschuss die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Endentscheid nicht präjudiziere.

Als sachbezogen anzusehen wäre unter den Beschwerdeausführungen einzig die Behauptung, die erstmalige Festsetzung des Kostenvorschusses präjudiziere implizit den Streitwert und damit die Höhe der Parteientschädigung im Endentscheid. Sie stellt aber bloss die Behauptung des Gegenteils der (zutreffenden) Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid dar und wäre deshalb nicht geeignet, eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Verneinung einer Beschwer bzw. eines schutzwürdigen Interesses an der Abänderung des angefochtenen Entscheides darzutun. Die Parteien werden sich im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens zum Streitwert und mit Blick auf den Endentscheid zu den Kostenfolgen äussern und diesbezüglich auch Rechtsmittel ergreifen können, falls sie die dereinst ergehende Kostenfestsetzung als falsch erachten sollten.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.